

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00484 vom 9. Juli 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00484

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00484 du 9 juillet 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00484 del 9 luglio 2004

Erwägungen

E. 2

/

E. 2.2

Demgegenüber machte der Vertreter der Beschwerdeführerin in medizinischer Hinsicht geltend, dass die Beschwerdegegnerin den Bericht von Dr. A. ___ vom 18. November 2002 höchst ungenau und aktenwidrig wiedergebe und auch bezüglich des Berichts vom 3. September 2003 sinnwidrig erkläre, dass Dr. A. ___ keine Veränderung/Verschlechterung geltend mache. Zudem hätten die therapeutischen Bemühungen nicht zu einer dauerhaften Verbesserung der Situation geführt. Insgesamt genügen die vorliegenden Berichte nicht zur schlüssigen Beurteilung des medizinischen Sachverhalts, weshalb die Einholung eines interdisziplinären Gutachtens beantragt werde, welches auch die psychische Komponente der Arbeitsunfähigkeit berücksichtige (Urk. 1 S. 4 f.).

E. 2.3

2.3.1.1 Dr. med. B. ___, Fachärztin FMH für Innere Medizin sowie psychosomatische und psychosoziale Medizin APPM, diagnostizierte in ihrem Bericht vom 27. Dezember 2001 ein lumboradikulares Syndrom L4/5 links bei Diskusprotusion und Tendenz zu Schmerzausweitung mit multiplen Tendomyosen sowie eine leichtgradige depressive Episode. Seit dem 10. Mai 2001 bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Die Prognose müsse vorerst offen bleiben, die mehrmonatige vollständige Arbeitsunfähigkeit, die Schmerzausweitung mit ausgedehnten Tendomyosen und die depressive Entwicklung seien jedoch als ungünstig zu betrachten (Urk. 8/16 S. 2 ff.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In ihrem Bericht vom 24. Mai 2002 diagnostizierte Dr. B. ___ ein lumboradikulares Reiz- und diskretes sensomotorisches Ausfallsyndrom L5 links bei mediolateraler linksseitiger Diskusprotusion L4/5 und Spondylarthrosen L4 bis S1, Tendenz zu panvertebraler Schmerzausweitung, eine depressive Episode sowie eine paroxymale supraventrikuläre Tachykardie differentialdiagnostisch langsame AV-Knoten- oder AV-Reentry-Tachykardie. Obwohl sich die Beschwerdeführerin für die vorgeschlagenen Therapien motiviert zeige, betrachte sie die Rückkehr in den körperlich und psychisch belastenden Pflegeberuf als unwahrscheinlich. Es bestehe weiterhin eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit sowohl im Beruf als Spitalangestellte als auch in jeder anderen Tätigkeit. Ob die geplante ambulante Schmerztherapie am USZ den Krankheitsverlauf wesentlich verbessern werde, müsse vorerst offen bleiben. Sie schlage deshalb eine erneute vertrauensärztliche Untersuchung im Oktober 2002 vor (Urk. 8/14 S. 3).

auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc), erscheint es im vorliegenden Fall angezeigt, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ab August 2002 umfassend, auch unter Berücksichtigung der psychischen Beschwerden, abzuklären.

E. 3

Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid insoweit aufzuheben, als er einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ab August 2002 verneint, und es ist die Sache zur weiteren Abklärung des medizinischen Sachverhalts an die IV-Stelle zurückzuweisen.

4. Die Rückweisung einer Sache kommt einem Obsiegen der Beschwerdeführerin gleich (Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1998, N 9 zu Art. 34 GSVGer, mit Judikaturhinweisen). Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin demnach zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von Art. 34 Abs. 1 GSVGer in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen, namentlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und 7.6 % Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. Oktober 2003 insoweit aufgehoben wird, als er den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ab August 2002 verneint, und es wird die Sache an die SVA, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und 7.6 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Jörg Baur
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.